

MELDEPFLICHT ARBEITNEHMER

INFORMATION BETREFFEND UNTERJÄHRIGE MELDEPFLICHT NEUER ARBEITNEHMER

Der Bundesrat hat am 20. April 2016 die Aufhebung des Artikel 136 AHVV beschlossen.

Aufgehoben werden einerseits die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer innert 30 Tagen ab Stellenantritt, andererseits die Ausstellung eines Versicherungsnachweises, womit in der Vergangenheit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde.

ZEITPUNKT

Diese Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) trat am 1. Juni 2016 in Kraft.

EMPFEHLUNG

Die bisherige Praxis der Meldepflicht hat sich bewährt. Wir möchten Sie daher bitten, die unterjährige Meldung von neuen Arbeitnehmern weiterhin vorzunehmen und zeigen Ihnen nachfolgend die daraus ergebenden Vorteile auf:

- Der Datenstamm Ihrer Mitarbeiter ist jederzeit à jour. Die Kontrolle der Geburtsdaten und Geschlechter wird nicht erst Anfang des Jahres anhand der eingereichten Lohnbescheinigung vorgenommen, sondern anlässlich der Anmeldung innert 30 Tagen nach Stellenantritt. Allfällige Korrekturen in Ihrem Lohnsystem können so innert einer angemessenen Frist vorgenommen werden.
- Mit dem Versicherungsnachweis kann die AHV-Anmeldung gegenüber dem Arbeitnehmer bestätigt werden.
- Sie stellen sicher, dass die EO- und Mutterschaftsentschädigungen ohne weiteren Abklärungsaufwand bearbeitet werden können. Für die Auszahlung von Familienzulagen an neue Mitarbeitende muss bei der Kasse ebenfalls ein individuelles Konto eröffnet sein.

SONSTIGES

Die Meldepflicht in Bezug auf die ausgetretenen Mitarbeitenden mit laufenden Leistungen der Familienausgleichskasse sind davon ausgenommen. Hier benötigen wir auf jeden Fall und unmittelbar weiterhin eine Austrittsmeldung.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**